

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Etudes Francophones
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Juni 2001
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 20. Juli 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Module
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium im romanistischen Studiengang "Etudes Francophones" an der Universität Bayreuth mit der Abschlußprüfung "Master of Arts" (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Etudes Francophones" der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des in einem romanistischen Bachelorstudiengang erworbenen Grundlagenwissens. ²Der Studiengang zielt auf das Französische in seiner internationalen Verbreitung, das auch Medium von Kulturen und Literaturen im außereuropäischen Bereich ist. ³Entsprechend betreffen die Lerninhalte die französische Sprache und Literatur in Frankreich selbst und zum anderen die Varietäten des Französischen außerhalb Frankreichs und Europas und die als Ergebnis kolonialer Ausdehnung und einer expansiven Sprach- und Kulturpolitik entstandenen Literaturen und Kulturen. ⁴In Anknüpfung an den Afrika-Schwerpunkt der Universität Bayreuth wird dem Studium der Literaturen des frankophonen Afrika sowie den afrikanischen Verbreitungsformen des Französischen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. ⁵Das durch den Studiengang erworbene Wissen bereitet nicht nur auf wissenschaftliche Fragestellungen vor, sondern qualifiziert auch für berufliche Fähigkeiten, die fremdsprachliche und fremdkulturelle Kompetenzen verlangen. ⁶Er bildet die Grundlage für weiterführende Studien (zum Beispiel Aufbaustudiengänge, Promotion).

§ 3

Module

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1 Fachwissenschaft Grundlagen
- Modul 2 Fachwissenschaft Vertiefung
- Modul 3 Fachwissenschaft komplementär
- Modul 4 Sprachliche Kompetenz
- Modul 5 Kulturwissenschaft interdisziplinär.

- (2) ¹Angaben zu den Modulinhalten sind in Anhang 2 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ³Als Schwerpunkt wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt (Module 1 und 2). ⁴Modul 3 wird durch Lehrveranstaltungen und Leistungen aus dem nicht als Schwerpunkt gewählten Fach abgedeckt.
- (3) ¹Als zweite Fremdsprache kann eine der folgenden vom Sprachenzentrum angebotenen Sprachen gewählt werden: jede romanische Sprache, jede afrikanische Sprache, Arabisch und Englisch. ²Für nicht deutschsprachige Studenten besteht die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache Deutsch zu wählen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Etudes Francophones siehe § 6 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ²Die Abfassung der Abschlußarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt.
- (3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt gemäß § 5 der Prüfungsordnung 120 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von 34 bis 44 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungstypen im Wahlpflichtbereich. ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 48 SWS in der Regel nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.

- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang 2 der Prüfungsordnung.
- (7) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare und Kolloquien.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen im Fall des Französischen der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, im Fall der zweiten gewählten Sprache dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
- (4) ¹Fachwissenschaftliche Übungen vertiefen das in Vorlesungen und Seminaren vermittelte Wissen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird bei Erbringung einer individuellen weiteren Leistung vergeben.
- (5) ¹In Proseminaren werden fachwissenschaftliche Inhalte vermittelt und es wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, drei weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und der Erstellung einer 10-15-seitigen Hausarbeit (Proseminararbeit) oder einer mindestens zweistündigen Klausur.
- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten. ²Mindestbedingung für die Vergabe

von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, fünf weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und einer 20-25-seitigen Hausarbeit (Hauptseminararbeit).

- (7) ¹In Kolloquien werden theoretische und methodische Ansätze diskutiert und auf ihre Anwendung in Forschungsprojekten bezogen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird durch Einbringung einer individuellen Leistung in Form eines Referats vergeben.
- (8) Neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine Ergänzung durch weiterführende Lektüre und Selbststudium notwendig.

§ 7

Lehrveranstaltungen

¹Die im Anhang 2 der Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sind zu erwerben. ²Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise, der Abschluss der Module 1, 2 und 4 wird durch die Modulprüfung attestiert. ³Die Wahlpflichtveranstaltungen in Modul 1 bis 3 können auf Antrag im Umfang von bis zu 4 LP durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden. ⁴Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 8

Masterprüfung

- (1) ¹Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen der Masterprüfung bestehen aus einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema in der Regel aus dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen in der Regel aus dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen; und aus der Abschlußarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. ²Mit Ausnahme der Abschlußarbeit können die genannten

Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden. ³Die mündliche Prüfung wird in französischer Sprache geführt.

- (2) ¹Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Etudes Francophones" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten in den Masterstudiengang "Etudes Francophones" an der Universität Bayreuth einschreiben.